

Hauptsatzung der Gemeinde Zarnewanz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.06.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Dienstsiegel

Die Gemeinde Zarnewanz führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift 'GEMEINDE ZARNEWANZ • LANDKREIS ROSTOCK'.

§ 2 Gemeindegebiet

(1) Die Gemeinde Zarnewanz besteht aus den Ortsteilen Zarnewanz und Stormstorf. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteiles auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in Anlage 1 dokumentiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortschaften durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 60 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt oder benannt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	-Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, -Beiträge und sonstige Abgaben -Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung -Wirtschaftsförderung -Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten -Wohnungsangelegenheiten, Jugend und Sozialarbeit
Rechnungsprüfungs- ausschuss	- Prüfung der Jahresrechnung

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 und 4a KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- € pro Monat

2. über überplanmäßige Ausgaben von nicht mehr als 250,- € je Produktsachkonto sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,- € je Produktsachkonto

3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€

(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden kann. Sofern von dem gesetzlichen Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht bzw. kein Ge-brauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben).

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 7 Entschädigung

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 100,- €, der zweite Stellvertreter 50,- €. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person weil die/der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung,
- ihrer Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- €.

Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

(4) Ausschussvorsitzende, die die Leitung der Sitzung übernehmen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,- €.

(5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Wahlbekanntmachungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Zarnewanz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage der Stadt Tessin unter www.stadt-tessin.de über den Link „Bekanntmachungen Gemeinde Zarnewanz“ öffentlich bekannt gemacht.

Unter Amt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Zarnewanz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen aller Satzungen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Der Aushang an den in Absatz 3 genannten Bekanntmachungstafeln erfolgt ausschließlich zur Information soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund der Vorschriften des BauGB erfolgen zusätzlich zur Bekanntmachung nach Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Zarnewanz befinden sich:

- in Zarnewanz, Bahndamm/Ecke Dorfstraße (an den Glasbehältern),
- in Stormstorf, gegenüber Grundstück Stormstorf 13.

(4) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln siehe Absatz 3 Satz 2.

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(8) Bekanntmachungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgen im Internet unter www.stadt-tessin.de/buegerinfo. Hierfür ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(9) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind nach Freigabe durch den Bürgermeister und einem Stellvertreter über die in Abs. 1 genannte Internetseite einzusehen.

§ 9 Sprachformen, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.11.2014 außer Kraft.

Anlage 1

Räumliche Abgrenzung der Ortsteile der Gemeinde Zarnewanz

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Zarnewanz	Zarnewanz	alle Fluren	alle Flurstücke
Stormstorf	Stormstorf	alle Fluren	alle Flurstücke